

Karl Tschopp
Landrat
Bitzistrasse 11
Postfach 1021
6371 Stans

Landratsbüro Nidwalden
Regierungsgebäude
Dorfplatz 2
Postfach
6371 Stans

Stans, 31. Juli 2012

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Gestützt auf Art. 30 Abs. 1 Ziff. 3 und Art. 53 Abs. 2 des Landratsgesetzes sowie § 104 des Landratsreglements reicht der Unterzeichnete folgende

M O T I O N

betreffend die Änderung der Anstellungsinstanzen bei der Polizei

ein.

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die zur Umsetzung der vorliegenden Motion massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen:

- im Polizeigesetz (PolG, NG 911.1) und der Polizeiverordnung (PolV, NG 911.11), zur Zeit in Revision
- im Landratsbeschluss über die Festlegung der Anstellungsinstanz im Sinne der Personalgesetzgebung (NG 165.12), zur Zeit in Revision
- in allfälligen weiteren kantonalen Erlassen

entsprechend anzupassen.

Begründung

A. Ausgangslage

1. Sämtliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte werden gemäss Gerichtsgesetz vom Landrat gewählt. Der Polizeikommandant wird vom Regierungsrat gewählt. Der Justiz- und Sicherheitsdirektor hat ein direktes Weisungsrecht an den Polizeikommandanten. Die beiden Leiter der Dienstabteilungen „Kriminalpolizei und Staatsschutz“ sowie „Verkehrs- und Sicherheitspolizei“ werden allein vom Polizeikommando angestellt.
2. Die Polizeigesetzgebung und der Landratsbeschluss über die Festlegung der Anstellungsinstanz im Sinne der Personalgesetzgebung sind zur Zeit in Revision. Vor Erlass dieser Revisionsvorlagen sollen die Anstellungsinstanzen bei der Polizei überprüft und neu festgehalten werden.

B. Problematik und Schlussfolgerungen

3. Mit der Umsetzung der Justizreform und der Inkraftsetzung der eidgenössischen Strafprozessordnung (StPO) per 1. Januar 2011 haben die Strafverfolgungsorgane (Staatsanwaltschaft und Polizei) in Nidwalden in ihrer Rechtsstellung gegenüber der Bevölkerung erheblich an Bedeutung gewonnen. Mit der Einführung der Einheitsstaatsanwaltschaft haben die Kompetenzen der Staatsanwaltschaft (als Untersuchungsbehörde und gleichzeitige Vertretung der Anklage vor den Gerichten) zugenommen und der Einbezug der Polizei, namentlich der beiden Dienstabteilungen „Kriminalpolizei und Staatsschutz“ sowie „Verkehrs- und Sicherheitspolizei“, hat sich stark intensiviert. Ebenso wurde auf den 1. Januar 2011 bei diesen beiden Dienstabteilungen die gesetzliche Grundlage für eine „enge Zusammenarbeit“ mit der Staatsanwaltschaft geschaffen (vgl. § 13 Abs. 3 und § 14 Abs. 4 PolV). Die beiden Leiter dieser Dienstabteilungen üben mithin Schlüsselfunktionen in der Strafverfolgung aus und die Auswahl von Bewerbern und die Festlegung der entsprechenden Kriterien sind demnach nicht leichthin dem Polizeikommando allein zu überlassen.
4. Nicht nur, aber auch aufgrund der jüngsten Vorkommnisse bei der aktuellen Besetzung der Stelle des Leiters der Kriminalpolizei und insbesondere in Nachachtung der erhöhten Bedeutung dieser Abteilung sowie auch der Abteilung der Verkehrs- und Sicherheitspolizei (insbesondere SVG-Delikte) sind die jeweiligen Leiter neu durch den Regierungsrat zu wählen bzw. anzustellen. Folgerichtig und in der bis zum Inkrafttreten der Personalgesetzgebung am 1. Januar 1999 in Kraft gewesenen Polizeigesetzgebung, die erst im Jahre 2010 (Streichung von § 25 PolV) formell

korrigiert wurde, ist der Polizeikommandant wieder durch den Landrat zu wählen. Dies wird der erhöhten gesellschaftspolitischen Bedeutung der „ersten“ Strafverfolgungsbehörde, der Polizei, besser gerecht als die heutige Lösung. Gleichzeitig wird die Position des Justiz- und Sicherheitsdirektors massiv gestärkt, indem er bei allen neu zu bezeichnenden Anstellungsinstanzen (Landrat und Regierungsrat) erheblich mitwirken und konkret Einfluss nehmen kann. Eine mit „Staatsgewalt“ ausgerüstete und nach Weisungen der Staatsanwaltschaft agierende Institution kann nicht mehr „nur“ als ein „Amt der zuständigen Direktion“ (vgl. Art. 5 Abs. 1 PolG) bezeichnet bzw. bezüglich der Besetzung von Schlüsselpositionen im Polizeikorps behandelt werden. Der Einfluss des Regierungsrates sowie auch des Landrates ist diesbezüglich zu erhöhen.

5. Demzufolge sind in der Polizeigesetzgebung sowie im Landratsbeschluss über die Festlegung der Anstellungsinstanz im Sinne der Personalgesetzgebung die gesetzlichen Grundlagen aufzunehmen, einerseits den Polizeikommandanten durch den Landrat sowie die beiden Leiter der Dienstabteilungen „Kriminalpolizei und Staatsschutz“ sowie „Verkehrs- und Sicherheitspolizei“ durch den Regierungsrat zu wählen bzw. anzustellen.

Ich ersuche den Regierungsrat demnach, die eingangs zusammengefasst aufgeführten Gesetzes- und Verordnungsanpassungen vorzunehmen.

Damit diese Änderungen im Hinblick auf die sich zur Zeit in Revision befindlichen Erlasse (PolG, PolV, Landratsbeschluss über die Festlegung der Anstellungsinstanz im Sinne der Personalgesetzgebung) noch sinnvoll und zügig umgesetzt werden können, ist die vorliegende Motion als dringlich zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen



LR Karl Tschopp